

Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 01.12.2020 und des Senats vom 09.12.2020

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien (Beschluss des Senats vom 03.04.2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.06.2020) wird mit Wirkung ab 01.01.2021 wie folgt geändert:

1) Teil I Abschnitt E lautet:

„E. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung, der Genderforschung sowie der Diversität, Inklusion und Behinderung

§ 20. (1) An der Universität für Bodenkultur Wien ist gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG eine Organisationseinheit eingerichtet, die die Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung und der Genderforschung und weiters die Aufgaben in den Fachbereichen Behinderung und Inklusion sowie Diversität koordiniert. Die Organisationseinheit trägt die Bezeichnung „Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung“.

(2) Diese Organisationseinheit wird durch ausreichende personelle, räumliche und budgetäre Ausstattung bei der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben unterstützt:

- a) Organisation und Koordination der Information, Vorhaben und Maßnahmen für die Fachbereiche Gleichstellung der Geschlechter, Gender Mainstreaming und Frauenförderung, Inklusion und Behinderung sowie Diversität und Diversitätsmanagement. Serviceleistung, Beratung und Unterstützung der Universitätsangehörigen im Zuständigkeitsbereich.
- b) Unterstützung der Universitätsleitung bei der Entwicklung von Vorhaben und Maßnahmen in den Fachbereichen Gleichstellung der Geschlechter, Gender Mainstreaming und Frauenförderung, Inklusion und Behinderung sowie Diversität und Diversitätsmanagement. Bearbeitung und Weiterleitung von Anliegen der Universitätsangehörigen in den genannten Fachbereichen an die zuständigen bzw. entscheidungsbefugten Organe der Universität.
- c) Beratung, Koordination, Vernetzung und Kooperation sowie Öffentlichkeitsarbeit zu behindertenspezifischen und sozialen Themen. Anlauf- und Unterstützungsstelle für Universitätsangehörige mit Behinderungen oder chronischen psychischen oder sonstigen Beeinträchtigungen.
- d) Entwicklung von Maßnahmenfeldern, von konkreten Maßnahmen und deren Umsetzung im Gesamtbereich Diversität und Diversitätsmanagement.
- e) Bearbeitung von Anfragen von Universitätsangehörigen bzw. externen universitären oder außeruniversitären Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle.

- f) Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben.
- g) Unterstützung und Beratung der Forschungs- und Lehraktivitäten im Bereich der Frauen- und Genderforschung, Behinderung und Inklusion sowie Diversität und beim Ausbau dieser, sowie bei der Vermittlung der Inhalte an die Öffentlichkeit. Service, Koordination und Information für Universitätsangehörige im Bereich der Frauen- und Genderforschung, der Forschung zu den Themen Behinderung und Inklusion sowie Diversität.
- h) Evidenzhaltung von Daten, die für die Verwirklichung der Gleichstellung, Frauenförderung und für die Bereiche Behinderung und Inklusion sowie Diversität relevant sind (z.B. Frauenquote, Berichte).
- i) Zusammenstellung und Aufbereitung von Unterlagen und Informationsmaterial im Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle.
- j) Netzwerkarbeit und Kontaktpflege mit den zuständigen Einrichtungen für die Bereiche Gleichstellung, Frauenförderung, Behinderung, Inklusion und Diversität an anderen Universitäten, mit den zuständigen ministeriellen Stellen sowie anderen in diesen Bereichen tätigen Institutionen und Organisationen.

§ 21. (1) Änderungen in der Organisation oder personalrechtliche Maßnahmen, die die Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung betreffen, bedürfen einer vorhergehenden Beratung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Weisungen an das der Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung zugeordnete Personal sind gleichzeitig dem oder der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung muss rechtskundig sein oder ein anderes für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinationsstelle passendes Hochschulstudium aufweisen können.“

2) In den §§ 110 und 111 wird an allen Stellen die Bezeichnung „Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies“ durch „Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung“ ersetzt, und in § 111 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Geschlechterforschung“ durch „Genderforschung“ ersetzt.

3) In der Anlage der Satzung (Gleichstellungsplan der Universität für Bodenkultur Wien) werden an allen Stellen die Bezeichnungen „Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies“, „Stabsstelle zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ und „Stabsstelle“ durch „Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung“ ersetzt, und in § 11 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „zwei“ gestrichen.